

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
Gaswirtschaftsgesetz 2011
(BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011)
Wien, 2011.02.16**

Der Gasbereich in Österreich ist in besonderem Maße von Transit geprägt und der "Turntable" Baumgarten ist einer der größten europäischen Transitknotenpunkte. Aus Sicht der Central European Gas Hub AG (CEGH) konnte in den letzten Jahren sehr erfolgreich ein internationaler Handelspunkt etabliert werden, der vor allem durch überregionale Handelstätigkeit bestimmt ist.

Derzeit betreut die Central European Gas Hub AG 117 Kunden (14 österreichische Unternehmen; 21 Bilanzgruppenverantwortliche mit der Möglichkeit, österreichische Endkunden zu versorgen). Aus CEGH-Sicht war es daher wichtig, das erfolgreiche Modell (Zusammenarbeit mit Wiener Börse AG und European Commodity Clearing AG) einer integrierten Tradingplattform („one-stop-shop for trade“) mit internationaler Ausrichtung in ein österreichisches Entry-Exit-System zu integrieren. Die Überführung des Hubmodells in den neuen gesetzlichen Rahmen war auch Vorgabe des Entschließungsantrages des Nationalrates vom 30.11.2010.



Aus CEGH-Sicht ist die Überführung der Handelsaktivitäten vom Punkt "Integrated Trading Area Baumgarten" (ITAB) auf den Virtuellen Handelspunkt insofern gut im Gesetzesentwurf abgebildet, als die Kombination aus dem Betrieb des Virtuellen Handelspunktes und aus der Weiterführung der überregionalen Anbindungsfunktionalität (Central Matching Agent Funktionalität) auch zukünftig überregionalen Liquiditätszuwachs ermöglichen wird. Dies ermöglicht die handelstechnische Integration benachbarter Netze (zB eustream [Slowakische Republik])

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf die Implementierung erfolgreicher Handelsstrukturen in Anlehnung an das deutsche Marktmodell vor. Dort betreibt der Net Connect Germany (NCG) als eigenes und selbständiges Unternehmen den virtuellen Handlungspunkt und ist als solches ein wesentliches Element in der Bereitstellung der physischen Ausgleichsenergie. Dies bedeutet, dass den Empfehlungen der ERGEG (European Regulators` Group for Electricity and Gas) in Deutschland bereits entsprochen wurde und Ausgleichsenergie auch über den freien Marktmechanismus "Börse" bereitgestellt wird. Diese Entwicklung wird nun auch auf Basis des Gesetzesentwurfes in Österreich angestrebt. Aus CEGH-Sicht ist dies eine wichtige Entwicklung, zumal die Liquidität aus reiner kommerzieller Handelstätigkeit mit physischem Handel verbunden wird. Die nunmehr gebündelte Liquidität kann auch den Endverbrauchern im Verteilnetz direkt zur Verfügung gestellt werden. Zweifelsohne war dies auch ein grundlegender Wunsch des Gesetzgebers und kann mit diesem Gesetzesentwurf jedenfalls in effizienter Weise operativ zur Umsetzung gebracht werden.

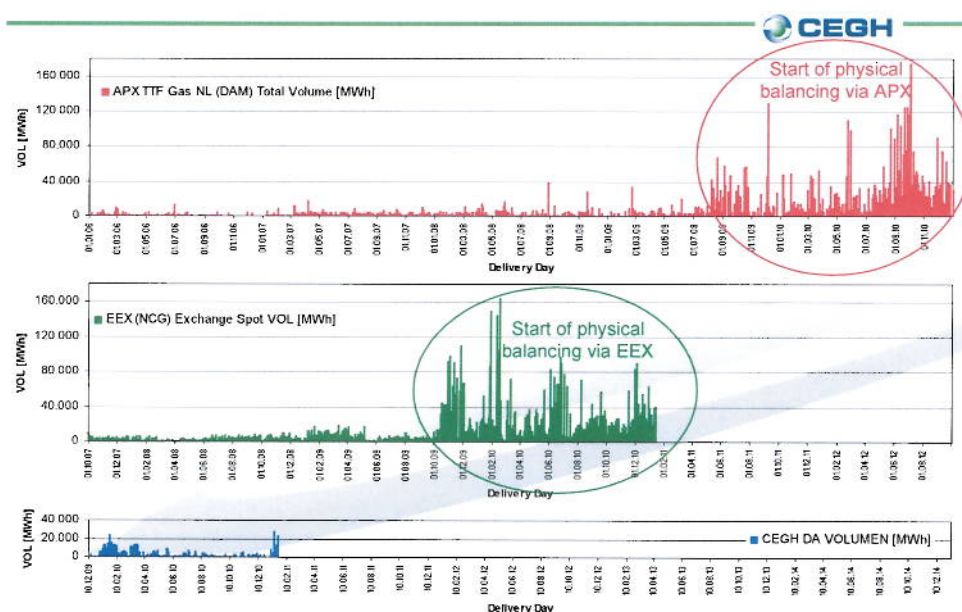


Abb. 2: Die Grafik demonstriert deutlich, dass physisches Balancing über Börsen die Liquidität am Markt erheblich gesteigert hat (ähnliche Entwicklung wäre auch für Österreich vorteilhaft).

Aus Sicht der Central European Gas Hub AG ist es dem Gesetzgeber mit dem vorliegenden Entwurf gelungen, Österreichs Position als internationalen „Turntable“ auch in Zukunft weiterhin entsprechend ausbauen zu können.

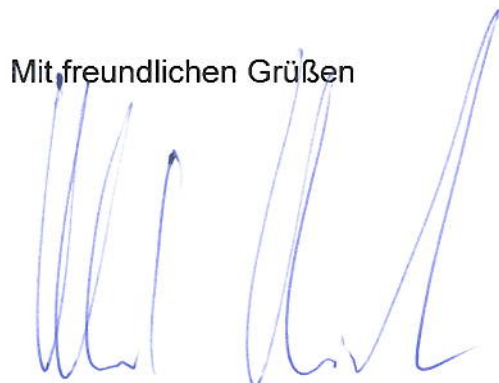
Wir möchten darauf hinweisen, dass der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes folgenden Marktaufsichten unterliegt:

- operative OTC Bedingungen werden künftig von E-Control genehmigt und überwacht
- Börsehandel – Spotmarkt unterliegt bereits jetzt zur Gänze der Aufsicht von BMWFJ
- Börsehandel – Terminmarkt unterliegt bereits jetzt zur Gänze der Aufsicht der FMA
- Finanzielle Abwicklung des Börsehandels und die Kooperationsverträge mit dem Clearinghouse ECC hinsichtlich physischem Settlement werden auch von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht

Insbesondere der von CEGH akzeptierte regulative Zugriff auf den OTC („Over-the-counter“)-Markt ist in Europa einzigartig und ist auch in keiner Weise aus dem 3. Energiepaket abzuleiten. Es entspricht dem Wunsch des CEGH, gemeinsam mit den Behörden einen der größten Handelspunkte in Kontinentaleuropa zu errichten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist jedenfalls eine gute Basis, um dieses Vorhaben operativ umzusetzen. Eine Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen sowie ein Vergleich zwischen dem Betrieb des Virtuellen Handelspunktes mit deutschem Modell des Net Connect Germany entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wüstrich', written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

DI Harald Wüstrich, MBA
Vorstandsvorsitzender
Central European Gas Hub AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Seiberl', written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

ppa.
Bernhard Seiberl
Prokurist
Central European Gas Hub AG

Anlagen:

1. Anmerkungen der Central European Gas Hub AG zum Ministerialentwurf des GWG 2011
2. Vergleich deutsches System mit Gesetzesentwurf

Anlage 1:**Anmerkungen der Central European Gas Hub AG zum Ministerialentwurf des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 sowie zu den Erläuternden Bemerkungen:**

§ 131 (2) Z7: redaktionelle Anmerkung: „mit Erdgas gehandelt wird“ gehört gestrichen

„vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes: aggregierte Handelsvolumina der Waren- und Terminbörsen ~~mit Erdgas gehandelt wird~~ (Transaktionsdaten und Marktkonzentrationsdaten jeweils getrennt nach Kauf und Verkauf);“

§ 164 Diskriminierung und weitere Geldbußentatbestände:

§ 164 des Begutachtungsentwurfes zum GWG 2011 sieht – über die allgemeine Sanktion des § 159 hinausgehende – Geldbußen idH von bis zu 10% des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes vor, die im Falle von vorsätzlich bzw grob fahrlässiger Diskriminierung iSd § 9 vom Kartellgericht und über Antrag der Regulierungsbehörde über Netzbetreiber, Speicherunternehmen bzw den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes verhängt werden können.

Aus der RL 2009/73/EG ist dies jedoch für Hub-Dienstleistungsunternehmen nicht ableitbar, allgemein fallen Hub-Dienstleistungsunternehmen kaum unter den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Art 41 (5) lit a sieht diese Sanktionen lediglich für Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Kapitel IV der Richtlinie (dh für ITOs) vor. Auch ist in diesem Fall die Regelung dahingehend enger gefasst, als eine Diskriminierung zur Erfüllung des Tatbestandes zugunsten des vertikal integrierten Unternehmens, stattfinden muss. § 9 des vorliegenden Entwurfes spricht hingegen von „...insbesondere zugunsten vertikal integrierter Erdgasunternehmen, diskriminierend zu behandeln.“

Der Gesetzgeber hat in den Erläuternden Bemerkungen (2.5.3) selbst festgehalten, dass die Bestimmungen der Richtlinie hinsichtlich des Verbots der Diskriminierung, nur für Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber vorgesehen sind. Eine Ausdehnung auf den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes scheint aus Sicht der Central European Gas Hub AG sachlich nicht gerechtfertigt, zumal ohnehin Sanktionen in § 159 vorgesehen wurden und darüber hinaus die allgemein geltenden kartellrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben.

Aus den Erwägungsgründen der RL 2009/73/EG, insbesondere aus Erwägungsgrund (6), geht eindeutig hervor, dass „...die Gefahr einer Diskriminierung...“ im besonderem Maße bei Netzbetreibern gesehen wurde und dies auch nur insoweit noch nicht wirksam entflochten wurde („ohne eine wirksame Trennung des Netzbetriebs von der Gewinnung und Versorgung besteht“). Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat hingegen, so wie es im Gesetzesentwurf abgebildet wurde, keinen Einfluss auf physikalische Faktoren (zB Netze).

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht weitgehend unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Betätigungsbereiche bzw Unternehmen vor. Da im Tatsächlichen wesentliche Unterschiede bestehen, scheint die Ausdehnung der Anwendung besonderer Sanktionen auf den Betreiber des virtuellen Handelspunktes unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nicht gerechtfertigt, denn dieser gebietet es ebenso Ungleiches unterschiedlich zu behandeln, wie Gleiches gleich.

Erläuterungen:

Seite 7: Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt **3.5.** ist die Übergangsfrist nur bis zum 3.09.2011 vorgesehen. Dies weicht vom vorliegenden Ministerialentwurf ab.

Seite 14: Zu § 31 und § 32: Es wird die Streichung des folgenden Halbsatzes angeregt, da dies im Widerspruch zum vorliegenden Gesetzesentwurf steht: „...Auch für Händler, die Erdgas ausschließlich durch das Marktgebiet transitieren ~~oder ausschließlich im Marktgebiet handeln~~ wollen, ist eine Bilanzgruppe einzurichten“

Wie auch im EIWOG sind Bilanzgruppen nur für Netzbenutzer vorgesehen. Reine Erdgashändler, ohne den Willen ein Netz zu benutzen, haben mit Netzbilanzgruppen-Management nichts zu tun.

Dies ist ein wesentlicher Punkt, um die Attraktivität des Handelsplatzes nicht zu verschlechtern. Insbesondere Sicherheitsleistungen für Transporte, die nicht gewünscht sind, sollen Erdgashändler nicht vom Handelsplatz abschrecken.

Seite 18f: Zu §68 (7) Z5 „Alle vertragliche Beziehungen“ umfasst nur jene Vertragsbeziehungen und Vertragspartner, die in Berührung mit sensiblen Daten kommen. Nicht umfasst sind standardisierte Verträge, wie zB. Strombezugsvertrag, Mietvertrag, Vertrag mit Reinigungskräften etc.

Anlage 2:

Vergleich Betrieb Virtueller Handelspunkt mit deutschem Modell (Netzbetreiber und NCG)

Setup of German NCG

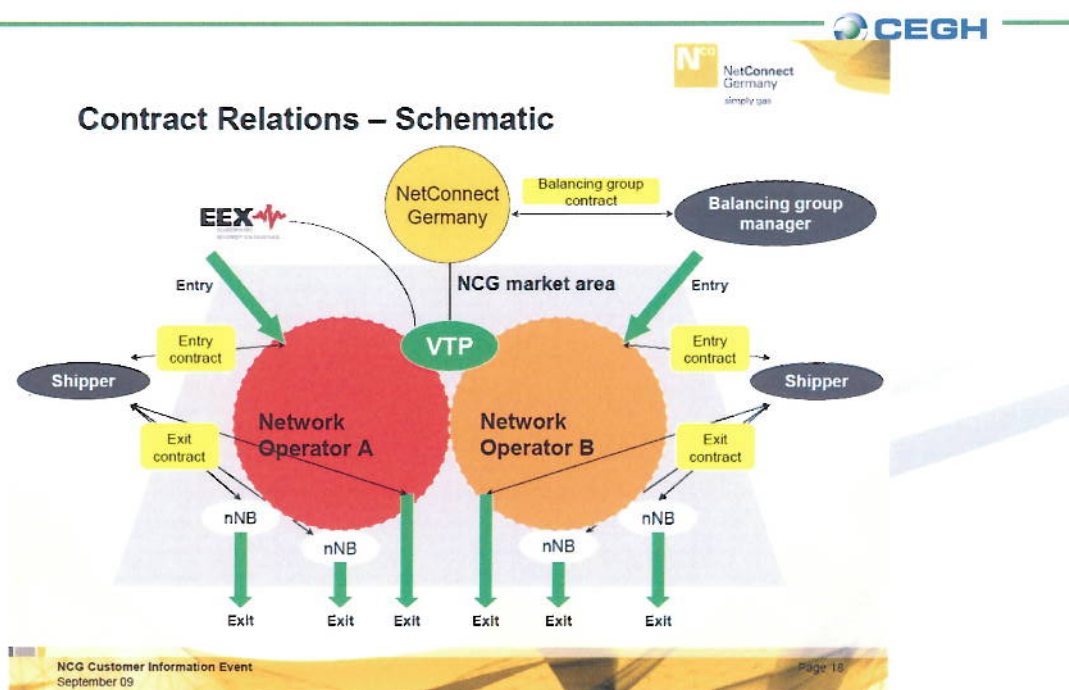


Abbildung 1: NCG-Modell

Quelle: http://www.net-connect-germany.de/cps/rde/xbcr/SID-752A14DD-5FCB711F/ngc/090914_Neuerungen_TeilI-MGKO_en.pdf

Grundzüge im deutschen System entsprechen weitestgehend der vorgeschlagenen Struktur:

- Hubbetreiber ist NCG und ist ein eigenständiges Unternehmen mit eigener Organisation, siehe Grafik 2
- Balancing erfolgt primär über Hub
- Börseunternehmen (EEX und ECC) ist über Kooperation an NCG angebunden, auch CEGH hat einen Kooperationsvertrag mit Wiener Börse und ECC
- Entry und Exit Kapazitätsmanagement wird mit unterschiedlichen Netzwerken durchgeführt (→ zukünftiges Ziel: gemeinschaftliche Kapazitätsplattform, dennoch individueller Vertragsabschluss mit Netzbetreibern → Recherche bei Händlern im deutschen System)

- Strikte Trennung zwischen Transport und Handel über unterschiedliche Unternehmen
 - Nominierungsmanagement für Handel erfolgt über NCG
 - Nominierungsmanagement für Transport erfolgt durch die jeweiligen Netzbetreiber
 - NCG matched Übergang vom/zum VHP auch mit entsprechenden Netzbetreibern
- Gaspool wird nach gleichen Prinzipien betrieben

Setup of German NCG

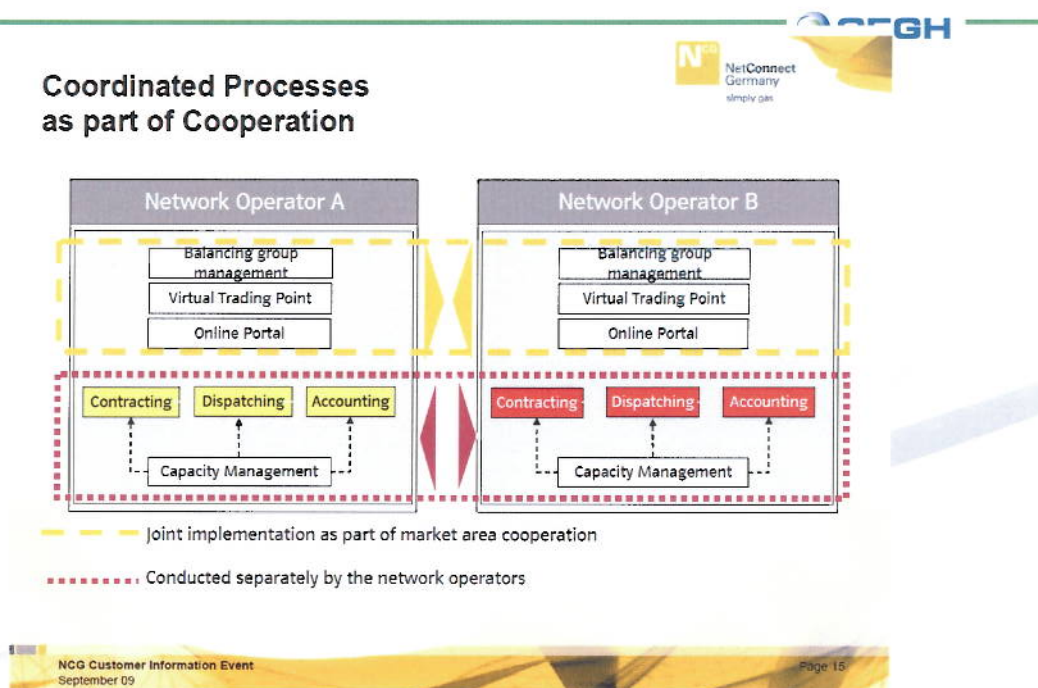


Abbildung 2: Aufgaben von NCG

Quelle: http://www.net-connect-germany.de/cps/rdc/xbcr/SID-752A14DD-5FCB711F/ngc/090914_Neuerungen_Teil1-MGKO_en.pdf

Offensichtlich erfolgt Balance Group Management in Deutschland aufgrund der unterschiedlichen Netzbetreiber zentral über NCG. Im österreichischen System ist es daher entsprechend dem Vorschlag zweckmäßig, dies über den Marktgebietsmanager durchzuführen.

NCG wird auch seitens E-Control oft als Vorbild angeführt. In diesem Sinne entspricht der Vorschlag dem NCG-Konzept.

Bereits jetzt hat die CEGH AG über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durch ihren „Code of Conduct“ (auch im 3. Energiepaket ist eine Regulierung von Hubs nicht vorgesehen) auf freiwilliger Basis die Behörden in allen wesentlichen Punkten eingebunden.